



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 30 – Nr. 10 – 12.08.2004
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	147
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	152
Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät	157
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureatsstudiengang Geschichte	158
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte	159

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

1. Auflösung der „Abteilung Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik“ an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie	160
2. Neugliederung der Medizinischen Universitätsklinik und Poliklinik: Schaffung einer neuen Abteilung mit der Bezeichnung „Abteilung Innere Medizin VI mit Schwerpunkt Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
3. Übernahme des Klinikums Rottenburg durch das Universitätsklinikum Tübingen zum 1.1.2004 und Ergänzung Ziffer 8 der Organisationsgliederung	

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Juli 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre auf Bachelor 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um zwei pro Halbjahr).

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Der Teiler erhöht sich für jedes der unter aa) bis cc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um zwei). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, im Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
- c) außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden schulische Leistungen voll und sonstige Leistungen zu einem Fünftel gerechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 33 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Tübingen, den 27.07.2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Juli 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre auf Bachelor 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um zwei pro Halbjahr).

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Der Teiler erhöht sich für jedes der unter aa) bis cc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um zwei). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, im Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
- c) außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden schulische Leistungen voll und sonstige Leistungen zu einem Fünftel gerechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 33 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Tübingen, den 27.07.2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

vom 30. Juli 2004

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juli 2004 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen vom 10. März 1988 (W.u.K. 1988, S. 132), zuletzt geändert am 13. August 2001 (A.B.d.U.T. 2001, S. 168), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2004 erteilt.

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 1 lit. b), § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 wird das Wort „gut“ jeweils durch das Wort „vollbefriedigend“ ersetzt.
2. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 müssen vor dem 1. Oktober 2004 erstattete Seminarreferate mindestens mit „gut“ bewertet sein.“
3. In § 5 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; vor dem 1. Oktober 2004 erstattete Seminarreferate müssen mindestens mit „gut“ bewertet sein.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Tübingen, den 30. Juli 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureatsstudiengang Geschichte

vom 30. Juli 2004

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juli 2004 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureatsstudiengang Geschichte beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2004 erteilt.

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen und nach der Studienordnung des integrierten deutsch-französischen Studiengangs Geschichte an der Université de Provence (Aix-Marseille I) absolviert werden, gilt Absatz 1 entsprechend.“
2. In § 9 Abs. 3 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung wird vom Veranstalter der Vorlesung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. Beisitzer sollen nach Möglichkeit promovierte Mitglieder des Lehrkörpers sein; § 50 Absatz 5 Satz 4 UG bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. Juli 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte

vom 30. Juli 2004

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juli 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2004 erteilt.

Artikel 1

1. In § 10 Abs. 2 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung wird vom Veranstalter der Vorlesung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. Beisitzer sollen nach Möglichkeit promovierte Mitglieder des Lehrkörpers sein; § 50 Absatz 5 Satz 4 UG bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 30. Juli 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats des UKT Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

- 1. Auflösung der „Abteilung Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik“ der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie.**
- 2. Neugliederung der Medizinischen Universitätsklinik und Poliklinik:
Schaffung einer neuen Abteilung mit der Bezeichnung „Abteilung Innere Medizin VI mit Schwerpunkt Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“**
 - Der Klinikumsvorstand beschloss in seiner 82. Sitzung vom 7. Oktober 2003 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT die Auflösung der „Abteilung Psychoanalyse, Psychosomatik und Psychotherapie“ in der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie und stattdessen die Einrichtung einer „Abteilung Innere Medizin VI (Schwerpunkt Psychosomatische Medizin).
 - Die Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgte in seiner 19. Sitzung am 16. Dezember 2003 gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 13 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT.
 - Die Zustimmung des Fakultätsvorstands erfolgte in seiner 76. Sitzung am 10.05.2004, das Einvernehmen der Universität wurde gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 UKG mit Schreiben vom 7. Januar 2004 erteilt.
 - Die Genehmigung des MWK erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG mit Schreiben vom 17. März 2004.

Erweiterung der Abteilungsbezeichnung der Abt. Innere Medizin VI

- In seiner 90. Sitzung am 27. April 2004 beschloss der Klinikumsvorstand gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT, die bisherige Bezeichnung der „Abteilung Innere Medizin VI (Schwerpunkt: Psychosomatische Medizin)“ zu ändern in „Abteilung Innere Medizin VI (Schwerpunkt: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)“.
 - Der Fakultätsvorstand gab seine Zustimmung zur Umbenennung in seiner 76. Sitzung am 10.05.2004.
 - Das Einvernehmen der Universität gemäß § 7 Abs. 1 UKG wurde am 21.05.2004 erteilt.
 - Der Aufsichtsrat erteilte am 29.06.2004 seine Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT zur entsprechenden Änderung der Organisationsgliederung der Satzung des Universitätsklinikums.
 - Das Wissenschaftsministerium gab seine Zustimmung zur Änderung der Organisationsgliederung nach Erweiterung der Abteilungsbezeichnung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 am 21. Juli 2004.
- 3. Übernahme des Klinikums Rottenburg durch das UKT zum 1.1.2004 und Ergänzung Ziffer 8 der Organisationsgliederung**
 - In seiner 19. Sitzung am 16. Dezember 2003 stimmte der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 4 Ziffer 2 Satzung UKT der Übernahme des Städtischen Krankenhauses Rottenburg zum 1. Januar 2004 zu sowie der Eingliederung der dortigen Fachabteilungen in die Medizinische Universitätsklinik und Poliklinik.

- Das Wissenschaftsministerium gab seine Zustimmung zur Änderung der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 hinsichtlich der Übernahme des Krankenhauses Rottenburg am 17. März 2004.

Die Ordnungsziffer 8 gestaltet sich nun wie folgt:

8.4. Abteilung Innere Medizin IV (am Standort Tübingen und am Krankenhaus Rottenburg) Schwerpunkt: Klinische Chemie, Stoffwechselkrankheiten und Endokrinologie.

8.6. Abteilung Innere Medizin VI (am Standort Tübingen und am Krankenhaus Rottenburg) Schwerpunkt: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender